

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 214/62

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Gertrud Agnes Frieda Henny L. [REDACTED]
geb. B. [REDACTED], M. [REDACTED] str. 65, H. [REDACTED].
2. Jenny Bertha Elise R. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],
als Erbinnen nach Georg Peter L. [REDACTED].

Klägerinnen und
Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Freie und Hansestadt H. [REDACTED],
vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,
M. [REDACTED] str. 28/30, H. [REDACTED].

Beklagte und Beschwerdegegnerin

227

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 28. April 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilse-
nats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Ham-
burg vom 16. November 1982 wird zurückgewiesen.

22a

- 3 -

behauptung und Machterweiterung des Herrschaftssystems der SED und der ihr angeschlossenen Organisationen auf dem Gebiet der Bundesrepublik einschließlich Westberlins machen kann (vgl. BVerfGE 1970, 403; 1973, 420). Hierzu stellt das Berufungsurteil ohne Rechtsfehler fest, daß die Tätigkeit des Erlassers darauf abzielte, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben und Zustände herbeizuführen, bei denen sich das politische Leben nicht mehr nach der im Grundgesetz niedergelegten rechtsstaatlichen Ordnung abspielen würde. Das genügt, um die objektiven Merkmale des Bekämpfens im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BGG darzutun.

Mit der subjektiven Seite des Ausschlußtatbestandes hat sich das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich befaßt. Es hält aber den Einwand der Klägerinnen, der Erlasser habe nicht die freiheitliche demokratische Grundordnung, sondern nur die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Verfassungswirklichkeit, die sich mit dem Grundgesetz nicht decke, bekämpfen wollen, durch den Inhalt der von ihm verteilten Agitationsschriften zur widerlegt. Außerdem bestätigt es das landgerichtliche Urteil, wonach der Erlasser die politischen Ziele der Westorganisation des SED als einer Ersatzorganisation der verbotenen KPD gekannt und im Rahmen der ihm durch die Organisation zugewiesenen Aufgaben an der Erreichung dieser Ziele mitgearbeitet habe.

Aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist schließlich auch die Auffassung des Berufungsrichters, daß sich an der rechtlichen Beurteilung der Handlungen des Erlassers trotz gewisser Änderungen zwischen den beiden deutschen Staaten nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

21. Oktober 1951 nichts wesentliches geändert habe, so daß sich auch aus heutiger Sicht die Herstellung und Verbreitung der damaligen Agitationsschriften durch den Erblasser als eine Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstelle. Daß sich das Berufungsgericht dabei nicht ausdrücklich mit dem vom Landgericht eingeholten Gutachten von Frau Prof. Dr. G. [REDACTED] auseinandergesetzt hat, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Zorn